

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART 2014-01-16

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Wilfried Martis - 240

E-Mail: Wilfried.Martis@elk-wue.de

AZ 73.22 Nr. 53/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Spendenrecht

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 2014

Unser Rundschreiben vom 22.11.2012 AZ 73.22 Nr. 51/7.1.3

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die amtlichen Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger erneut aktualisiert (BMF-Schreiben vom 07.11.2013 GZ IV C 4 – S 2223/07/0018 :005).

Die für die Kirchengemeinden als juristische Personen öffentlichen Rechts und für inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden Muster der Zuwendungsbestätigungen werden vom Oberkirchenrat über das Referat Informationstechnologie entsprechend aktualisiert und können dort abgerufen werden. Außerdem sind die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen vom BMF als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung gestellt.

Die neuen Muster sind verbindliche Muster, d. h. ihre Verwendung ist Voraussetzung für einen steuerwirksamen Spendenabzug.

Werden Zuwendungsbestätigungen anhand der amtlichen Muster vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt, so ist dabei folgendes besonders zu beachten:

Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten. Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Spender noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A4-Seite nicht überschreiten. Die in den Mustern vorgesehene Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen

Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen. Es ist zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung dienen, können vergeben werden.

Die Zeile „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen -Ja – Nein -“ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

Wird eine Zuwendungsbestätigung als Sammelbestätigung ausgestellt, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der dazugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendung aufzuschlüsseln.

Wie schon bisher hat die ausstellende Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 07.11.1995, BStBl I S. 738) sind zu beachten.

Die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen können noch bis zum **31.12.2013** verwendet werden.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat